

# SATZUNG der Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland (VFD) Landesverband Thüringen (e.V.)

## § 1

### Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen:

VEREINIGUNG DER FREIZEITREITER UND –FAHRER IN DEUTSCHLAND (VFD) - LANDESVERBAND THÜRINGEN

Der Verein ist ein Landesverband (LV) im Sinne der Satzung der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. mit Sitz in Hannover (eingetragen am 22.2.1978 beim Amtsgericht Hannover unter VR-Nr.: 4099), deren jeweils gültige Satzung für die Mitglieder ebenfalls bindend bleibt und ggfls. sinngemäße Anwendung findet.

2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

3. Der Verein hat seinen Sitz in Breitenungen (Thüringen).

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinigung fördert das Freizeitreiten und Fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit.
2. Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und –fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen.
3. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Umwelt verpflichtet.
4. Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden.
5. Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsportes in der freien Landschaft und im Wald ein.
6. Die Vereinigung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(2) Verwirklichung des Zweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessenvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur Fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit und ohne Wettkampfcharakter.

(3) Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist verbunden mit der Mitgliedschaft im Bundesverband. Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz im Lande Thüringen nehmen, werden dem LV Thüringen zugeordnet. Ausnahmen sind zulässig und werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand genehmigt.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied eine unehrenhafte Handlung schuldig macht und den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverband hat die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband Thüringen zur Folge und umgekehrt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung)
- b) der Vorstand (§ 7 der Satzung)

## § 6 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vorstands- und sonstige Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Jahresversammlung.
4. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
2. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, berechnet ab Aufgabe zur Post (Poststempel). Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlußfähig.
3. Die Mitglieder können weitere Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen, soweit sie nicht von der Tagesordnung gedeckt sind. Diese sollen mindestens drei Werktage vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die MV nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand und dem Kassenwart ggfls. Entlastung.
5. Die MV wählt den Vorstand. Wahlberechtigt sind natürliche volljährige Personen. Juristische Personen haben eine Stimme und stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter. Die MV wählt außerdem zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.
7. Die MV entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages gem. § 3 Abs. 5 der Satzung.
8. Die MV wählt die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann um weitere Ämter (z.B. Sportwart, Jugendwart, Pressewart) durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
3. Die Vorstandswahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn er die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholungswahl durchzuführen, an der die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen wählbar sind. Ergibt die Wiederholungswahl wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden allein, oder durch den Kassenwart zusammen mit dem Schriftführer vertreten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Vertretungsfall der Kassenwart; wenn auch dieser verhindert ist, der Schriftführer, bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied.

## § 9 Beschlüßfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlüßfassung in der MV entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.
4. Beschlüsse der MV sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 10  
Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung der Vereins kann nur durch in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue ordentliche MV einzuberufen, die längstens einen Monat nach dem Mehrheitsbeschuß stattfinden muß. Diese entscheidet dann über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen oder das nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen geht an den

VFD Bundesverband  
Zur Poggenmühle 22  
27239 Twistringen  
Tel.: (04243) 942 404  
www.vfdnet.de  
Registergericht: Amtsgericht Hannover  
- Registernummer: VR 4099

sofern dieser nicht mehr besteht, an

**DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V.**  
Bundesgeschäftsstelle  
Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel.: (0228) 60 49 60  
Fax: (0228) 60 49 640  
E-Mail:<https://www.tierschutzbund.de/kontakt.html>  
URL: [www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)  
Registergericht: Amtsgericht Bonn  
- Registernummer: VR3836

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10  
Eintragung / Beanstandung

Der Vorstand ist berechtigt, formale Beanstandungen von Gerichten oder Behörden zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.  
Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2015 beschlossen.